

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER HISTORISCHEN JOHANNESKAPELLE

der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Historische Johanneskapelle (im Folgenden kurz: Johanneskapelle) ist das Trauzimmer des Standesamts Dietzhölztal und der Durchführung von standesamtlichen Trauungen vorbehalten.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die Nutzung der Johanneskapelle für kulturelle, politische oder sonstige öffentliche Zwecke gestatten.
- (3) Die Nutzung für private Zwecke ist ausgeschlossen, hiervon ausgenommen sind Sektempfänge im Rahmen standesamtlicher Trauungen.
- (4) An folgenden gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstands zulässig:
Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Totensonntag, Heiligabend, 1. Und 2 Weihnachtsfeiertag, Silvester, Neujahr.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere haben diese für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Johanneskapelle erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Anschrift, Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung, einschließlich eventueller Vorbereitungszeiten sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistung (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eheschließungen, in diesen Fällen erfolgt die Zulassung zur Benutzung der Johanneskapelle durch das Standesamt.
- (5) Die Benutzungszeiten werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben; Termine für standesamtliche Eheschließungen haben stets Vorrang.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Soweit behördliche Belange berührt sind kann der Gemeindevorstand die Zulassung bis zu drei Monate vor Beginn der Veranstaltung aufheben. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gebühren an den Nutzer zu erstatten.
- (4) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 6) unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an den Räumlichkeiten und dem Inventar sowie den Anlagen im Außenbereich, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Aufgetretene Schäden sind der Gemeinde Dietzhölztal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde Dietzhölztal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und deren Inhalt sowie alle sonstigen durch den Nutzer oder Dritte mitgebrachte Sachen.
- (4) Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Versicherung zu führen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren sowie angemessene Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag von der Gebührenerhebung absehen.

§ 7 Benutzungsordnung

Der Gemeindevorstand trifft in einer besonderen Benutzungsordnung konkrete Regelungen zur Nutzung der Johanneskapelle. Die jeweils gültige Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, entstehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührenordnung unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
 3. § 7 die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht einhält.

- (2) Die Geldbuße beträgt bis zu 1.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Johanneskapelle der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2021 in Kraft.

35716 Dietzhölztal, den 09.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister